

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 89 (1991)

Heft: 1

Rubrik: Recht = Droit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Informatik Informatique

Kommunikations- Modellgemeinden

Dem 4. Zwischenbericht zum Projekt «Kommunikations-Modellgemeinden» (KMG) der PTT ist zu entnehmen, dass alle Einzelprojekte bis Ende 1990 in die Realisierungs- und Betriebsversuchsstufe überführt werden sollen. Der Trägerverein hat zudem bekräftigt, das ganze Vorhaben bis Ende 1992 abzuschliessen.

Das Grundstücksinformationssystem Disentis will den Registerteil der amtlichen Vermessung allen interessierten Stellen mittels Terminal direkt zugänglich machen. Interessierte Bezüger (Gemeinden, PTT usw.) sollen über ein Computernetzwerk (basiert auf Swissnet) auf graphische Grundstücksdaten zugreifen können. Der Projektleiter H. Cavigelli, Iланц, hat das Detailprojekt erstellt und bis Ende 1990 wird über Realisierung und Finanzierung entschieden sein.

Beim Projekt «Infographie» in der Gemeinde Nyon sollen öffentliche Dienststellen und das Gewerbe ihre graphischen Arbeitsplatzstationen über leistungsfähige PTT-Kommunikationslinien verknüpfen können, um Informationen über die Nutzung des Bodens und des Untergrundes nachzuführen und vermitteln zu können. Das Detailprojekt wird bis Ende 1990 fertiggestellt sein, Finanzierung und Ausführung sollen bis März 1991 geregelt sein.

Das Projekt «Kataster» Val-de-Travers soll jeder Gemeinde ermöglichen, Informationen über die Gesamtheit der Katasteranwendungen (Grundbuch, Zivilschutz, Leitungsnetze usw.) abzufragen, miteinander zu verknüpfen und aktuell zu erhalten. Es sollen Informatiklösungen entwickelt werden, um die verschiedenen EDV-Systeme der Datenlieferanten und -verwalter miteinander zu vernetzen (mittels Swissnet). Das Detailprojekt ist erstellt, die Finanzierung soll bis Ende 1991 geregelt sein, die Realisation wird im Frühjahr 1991 beginnen.

B. Sievers

VSVT-Zentralsekretariat:
ASTG secrétariat central:
ASTC segretariato centrale:
Theo Deflorin
Montalinstr. 12, 7012 Felsberg
Tel. 081 / 21 24 71 Geschäft
Tel. 081 / 22 04 63 ☺ Privat

Stellenvermittlung
Auskunft und Anmeldung:
Service de placement
pour tous renseignements:
Servizio di collocamento
per informazioni e annunci:
Alex Meyer
Sunnebüelstrasse 19, 8604 Volketswil
Tel. 01 / 820 00 11 G
Tel. 01 / 945 00 57 P

Recht / Droit

Wenn Wald die Industriezone überwuchert

In einem Waldfeststellungsverfahren wurde konstatiert, dass eine 1979 als Land in einer Industriezone gekaufte Parzelle zu Wald im Sinne der Forstgesetzgebung geworden war. Der Grundeigentümer versuchte, mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht (I. Öffentlichrechtliche Abteilung) die Waldfeststellung aufheben zu lassen, wurde aber mit seinem Anliegen abgewiesen.

Schutzobjekt des Forstpolizeirechtes ist das Waldareal (Art. 31 Abs. 1 des eidg. Forstpolizeigesetzes). Art. 1 der Vollziehungsverordnung zum Forstpolizeigesetz (FPo1V) umschreibt den Begriff des Waldes im ersten Absatz wie folgt: «Als Wald im Sinne des Gesetzes gilt, ungeachtet der Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch, jede mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche, die, unabhängig von der Grösse des Ertrages, Holz erzeugt oder geeignet ist, Schutz- oder Wohlfahrtswirkungen auszuüben. Inbegriffen sind auch vorübergehend unbestockte sowie ertragslose Flächen eines Waldgrundstückes.» Gemäss Art. 1 Abs. 2 FPo1V gelten insbesondere auch Auwald und Ufergehölze sowie Strauch- und Gebüschtäler als Wald, nicht dagegen Einzelbäume (Art. 1 Abs. 3 FPo1V).

Die unmassgeblichen Register

In tatsächlicher Hinsicht sind Beschreibungen des Grundstücks in öffentlichen Registern (Grundbuch; Steuerkataster usw.) oder Darstellungen in Plänen nicht massgebend. Insbesondere ist nicht von Bedeutung, ob Wald im Zonenplan als solcher eingezzeichnet ist oder ob die fragliche Fläche als Bauzone ausgeschieden ist (Bundesgerichtentscheide BGE 113 Ib 356, Erw. c; 111 Ib 306; 104 Ib 236, Erw. b). Entscheidend ist vielmehr der in einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich vorhandene Wuchs, dessen Dichte, Alter und Ausmass sowie der Zusammenhang mit benachbarter Bestockung. Ferner ist erheblich, ob die bestockte Fläche geeignet ist, Schutz- oder Wohlfahrtswirkung auszuüben (BGE 113 Ib 359, Erw. 2 b mit Hinweisen). Eine zu lösende Rechtsfrage ist anderseits jeweilen, wie die vom Gesetz- und Verordnungsgeber verwendeten Begriffe des Waldes und die einzelnen Elemente des Waldbegriffes auszulegen sind.

Was lag nun vor?

Die in Frage stehende Parzelle wies nun eine Vielzahl mehrreihig angeordneter Bäume auf, vor allem Eschen und Weiden, vereinzelt Ahorne und Eichen. Vorhanden war auch eine Strauchschicht, bestehend namentlich aus Haselnuss- und Brombeerstauden. Dies bildete ein artenreiches Gehölz, wie es für eine relativ frisch eingewachsene und sich selbst überlassene Bestockung typisch ist.

Dem Wald muss weiter eine bestimmte funktionale Bedeutung zukommen: Holzerzeugung oder Erfüllung von Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen. Hier stand nicht die Holzproduktion, sondern die Schutzfunktion für ein dortiges Grundwasservorkommen und die Wohlfahrtswirkung als landschaftliche Gliederung, hinsichtlich der landschaftsökologischen Wirkung sowie die Naturschutz- und Erholungsfunktion (Picknick-Raststätte, Spiel- und Hüttenbauplatz) im Vordergrund. Raumplanerisch wirkte die Bestockung als erwünschte Auflockerung und bereicherte das Landschaftsbild.

Der Begriff des Waldes in Art. 1 FPo1V bezieht sich auf «jede» Fläche; eine minimale Ausdehnung wird nicht gefordert. Damit haben die Kantone erheblichen Beurteilungsspielraum. Verwaltungsinterne Richtlinien dazu gelten nicht als Rechtssätze, sondern als Ausdruck der Sachverständigerfahrung, so dass das Bundesgericht sich an sie hält, so weit sie nicht Bundesrecht verletzen (BGE 114 Ib 232, Erw. ab; 107 Ib 52 f., Erw. 3c). Die auch in anderen Kantonen angewandten «Zürcher Richtlinien» vom 29. August 1985 gehen davon aus, dass die bestockte Fläche ein Mindestmass von 300 m² und eine Mindestbreite von 10 m aufweisen muss. Für die Bemessung ist die vom kantonalen Forstgesetz umschriebene Waldgrenze massgebend. Es ergab sich, dass die streitige Fläche rund 34 ha aufweist und mehr als 10 m breit ist und damit als Wald zu gelten hat und geschützt ist.

Unerheblich ist, wie der Wald entstanden ist (BGE 113 Ib 356, Erw. c). Junger Waldwuchs, der von sich aus in offenes Land vorgedrungen ist, wird zwar vom Waldbegriiff im Rechtsinne ausgenommen, sofern der Eigentümer zur Verhinderung der Bewaldung alles vorgekehrt hat, was unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise von ihm erwartet werden konnte (BGE 98 Ib 364 ff.). Ist der Wuchs jedoch älter als 10 bis 15 Jahre, so nimmt die bundesgerichtliche Rechtssprechung auch gegen den Willen des Eigentümers das Vorhandensein von Wald im Rechtsinne an. Letztlich ist somit die Natur und das Alter des Wuchses massgebend (BGE 113 Ib 360, Erw. 2d; 107 Ib 355). Hier waren die Bäume durchwegs mehr als zehn Jahre alt, also Wald im Sinne von Art. 1 FPo1V.

Keine verbindliche Industrielandzusicherung

Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers, welcher das Land als Teil der Industriezone gekauft hatte und demzufolge die Behörden es stets als solchen Teil behandelt hätten, verstieß die Feststellung, es liege Wald vor, nicht gegen Treu und Glauben. Die Einzonung in die Industriezone bedeutet keine verbindliche behördliche Zusicherung, dass sich auf dieser Parzelle kein Wald befindet. Andernfalls könnte der geltende natürliche Waldbegriiff der Forstgesetzgebung, der den Wald unabhängig von der zonenrechtlichen Zuordnung eines Grundstücks bestimmt (BGE 113 Ib 356, Erw. c), nicht durchgesetzt werden. Dass der Beschwerdeführer beim Kauf von der Gemeinde nie auf forstrechliche Probleme hingewiesen wurde, hängt ei-

Rubriques

nerseits damit zusammen, dass die Gemeinde nach Treu und Glauben nicht verpflichtet ist, den Grundstückserwerber auf jede Nutzungsbeschränkung wie den Waldcharakter eines Parzellenteils hinzuweisen, und anderseits wohl auch damit, dass damals dort noch kein Wald bestand. Dass ein Gemeindevertreter im Waldfeststellungsverfahren vor dem Regierungsrat aussagte, dies sei Industrieland und nicht Waldgebiet, kam keineswegs einer behördlichen Zusicherung gleich, zumal der Beschwerdeführer damals bereits wusste, dass nicht der Gemeinderat, sondern das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons für die Waldfeststellung zuständig ist. Er durfte sich also nicht auf die Äusserung des Gemeinderatsdelegierten verlassen und hat denn auch keine nicht mehr rückgängigmachbare Dispositionen im Vertrauen darauf getroffen. Er kann sich somit nicht auf den Vertrauensschutz berufen. (Unveröffentlichtes Urteil 1A. 35/1990.)

R. Bernhard

gleichzeitig der Bürger die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte und wenn er im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können sowie wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftsteilung keine Änderung erfahren hat (Bundesgerichtsentscheid BGE 115 Ia 18, Erwägung 4a mit Verweisungen). Doch steht selbst dann, wenn diese Voraussetzungen alle erfüllt sind, nicht fest, ob der Private mit seiner Berufung auf Treu und Glauben durchdringen kann. Es müssen das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts und jenes des Vertrauensschutzes gegeneinander abgewogen werden. Überwiegt das öffentliche Interesse an der Anwendung des gelgenden Rechts, muss sich der Bürger unterziehen.

Bei Nutzungsplanfestsetzungen ist in dieser Beziehung zu beachten, dass kein Grundeigentümer Anspruch darauf hat, dass sein Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Pläne können und müssen angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung; BGE 113 Ia 455, Erw. 5b mit Verweisungen).

Die Rolle des Quartierplans

Aus der Tatsache, dass der Regierungsrat, der auch für Waldrodungsbewilligungen zuständig ist, 1976 diesen Quartierplan genehmigt hatte, konnte kein Anspruch auf eine Rodungsbewilligung im Jahre 1989 und auf Schutz allfälligen Vertrauens auf eine solche Aussicht abgeleitet werden. Abgesehen davon, dass am 1. Januar 1980 das eidg. Raumplanungsgesetz in Kraft getreten war, das zu einer Überprüfung der bestehenden Nutzungspläne gemäss seinem Art. 35 Anlass geben musste, war seit der Genehmigung des Quartierplanes eine so lange Frist verstrichen, dass sich die Grundeigentümer, welche nach der Plangenehmigung keine Anstalten zur Verwirklichung der Treppenhaussiedlung getroffen hatten, nicht mit Erfolg auf die Beständigkeit dieses Sondernutzungsplanes berufen konnten. Dieser war so detailliert, dass er einem baupolizeilichen Vorentscheid über eine Baubewilligung nahm. Eine unbenutzte Baubewilligung verfällt aber in diesem Kanton, wenn nicht innert eines Jahres der Bau begonnen wird. Auch Vorentscheide sind zeitlich nur begrenzt gültig. Der längere Bestand eines so detaillierten Quartierplans wäre nur gerechtfertigt, wenn gestützt auf ihn gebaut worden wäre. Zudem verlangt das Raumplanungsgesetz (Art. 21) alle zehn Jahre eine Überprüfung der Richtpläne. Der Plan von 1973 hätte dem Raumplanungsgesetz kaum genügt. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des geltenden Rechts musste dem Vertrauen in den 1973–76 ausgearbeiteten, nie verwirklichten Quartierplan daher vorgehen.

Das Bundesgericht hielt im übrigen, wie auch sonst in seiner neueren Rechtsprechung, am dynamischen Waldbegriff fest. Danach ist forstrechtlich als Wald auch junger, in offenes Land vordringender Waldwuchs geschützt, wenn er älter als 10 bis 15 Jahre ist. Im vorliegenden Fall erfüllte die Waldfläche alle erforderlichen Merkmale für geschützten Wald. Insbesondere fanden sich Bäume im Alter von 16 bis 80 Jahren sowie Spuren früherer hochstämmiger Bestockung. Der Umstand, dass vor Jahrzehnten hier ein offener Schlittelhang bestanden hatte und dass eine Treppe sowie einige Ruhebänke angelegt waren, so dass man örtlich vom «Park» sprach, änderte nichts am Waldcharakter; Art. 1 Abs. 2 FPo1V schliesst auch Parkwälde ausdrücklich in den Waldbegriff ein. (Urteil 1A.118 und 148/1989 vom 6. August 1990.)

R. Bernhard

Fachliteratur Publications

L. Beckel, F. Zwittkovics (Hrsg.):

Das neue Bild der alten Welt

Ein Satellitenbild-Atlas

RV Reise- und Verkehrsverlag, Berlin 1988, 256 Seiten.

Die Bedeutung der Erdbeobachtungssatelliten ist heute weltweit anerkannt. Tausende wunderschöner Bilder sind in den letzten 16 Jahren um die Welt gegangen, seit der erste Satellit ERTS 1 (Earth Resources Technology Satellite) von der NASA im Jahre 1972 gestartet wurde.

Die ERTS-Mission, welche später in LANDSAT umbenannt wurde, lieferte von Beginn an pausenlos Aufnahmen der entlegensten Winkel der Erde – ermöglicht durch die ständig weiterentwickelten Sensoren der verschiedenen Satelliten dieser Reihe.

Die Multispektralaufnahmen der LANDSAT-Satelliten waren Wissenschaftlern in allen Ländern in den vergangenen Jahren eine grosse Hilfe bei der Lösung der vielen Probleme, die durch die hemmungslose Nutzung der Ressourcen unserer Erde entstanden sind. Mit der Entwicklung und dem Einsatz des neuen Sensors «Thematic-Mapper» kamen die grössten Erfolge in der Anwendung von Satellitenfernerkundungsdaten für geologische Kartierungen, Raumplanungsstudien, Landnutzungsplanung, Ernteschätzungen, Wasserwirtschaftsplanungen, aber auch für die allgemeine Kartographie und viele andere Bereiche.

Mit dem Thematic-Mapper ist ein grosser Durchbruch in den Möglichkeiten des Menschen gelungen, mehr über seine Umwelt zu wissen und zu lernen. Die Anzahl der Projekte, bei denen die grossen Vorteile von Satellitenfernerkundungsdaten unter Beweis gestellt wurden, ist nach der Inbetriebnahme des Thematic-Mapper beträchtlich angestiegen, da die Möglichkeiten dieses Sensors der «zweiten Generation» die Einsatzbereiche beträchtlich erweitert haben. Sein höheres Auflösungsvermögen erlaubt ein wesentlich leichteres Erkennen der verschiedensten

Das Problem von Treu und Glauben bei Waldfeststellungen

Vor der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes wurde ein Streit – mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerden – darüber ausgetragen, ob ein 1976 genehmigter Quartierplan zugunsten einer Treppenhaussiedlung einer dieses Siedlungsgebiet betreffenden Waldfeststellungsverfügung aus Gründen von Treu und Glauben im Wege stehe. Dabei wurde mit dem Argument gefochten, es handle sich um einen Sondernutzungsplan im Sinne des heutigen Raumplanungsrechts. Das Vertrauen in die Beständigkeit dieses Sondernutzungsplanes müsse gegenüber einer möglichen Durchsetzung des Waldschutzprinzips von Art. 1 der eidg. Forstpolizeiverordnung (FPo1V) obsiegen. Genau das Gegenteil trat jedoch ein: Die Waldfeststellung setzte sich durch.

Das Gebot von Treu und Glauben

Das in Artikel 4 der Bundesverfassung enthaltene Gebot von Treu und Glauben – ein Ausdruck des Rechtsgleichheitsprinzips – gilt auch im Verwaltungsrecht und gibt dem Bürger einen Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens, das er in behördliche Zusicherungen und sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden setzt.

Es müssen indessen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, damit sich der Private mit Erfolg auf Treu und Glauben berufen kann. So ist eine unrichtige Auskunft einer Verwaltungsbehörde nur bindend, wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat, wenn sie dabei für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn der Bürger die Behörde auszureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte, wenn